

**CHRISTLICHER VEREIN
JUNGER MENSCHEN
RUHLAND / SENFTENBERG e.V.**

VEREINSSATZUNG

Satzung des CVJM Ruhland / Senftenberg e.V.

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- §1/1 Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Ruhland / Senftenberg e.V.“, abgekürzt „CVJM Ruhland / Senftenberg“.
- §1/2 der Verein hat seinen Sitz in 01945 Ruhland und wird nach dem Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Senftenberg den Namen wie folgt tragen:
„Christlicher Verein Junger Menschen Ruhland / Senftenberg e.V.“
- §1/3 Der Verein ist über dem Landesverband „CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.“, dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie dem Weltverband der CVJM angeschlossen.

§2 Grundlagen und Ziele der Arbeit

- §2/1 „Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und machet zu Jünger alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“
(Matthäus 28, 18-20 LUT)

Der CVJM Ruhland / Senftenberg sieht es als seine Aufgabe an, den Missionsbefehl Jesu in seinem Arbeitsbereich zu erfüllen. Dabei lässt er sich besonders von der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen leiten. Der Verein hält Gottes Wort, die Bibel, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

- §2/2 Der CVJM Ruhland / Senftenberg steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer, am 22. August 1855 in Paris, beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“) mit ihrer Zusatzerklärung und auf der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:
- „Die christlichen Vereine Junger Männer haben deren Zweck, solche jungen Männer mit einander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die brüderlichen Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“
- „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland e. V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

- §2/3 Entsprechend seiner Aufgabe, lädt der CVJM Ruhland / Senftenberg besonders junge Menschen in die Gemeinschaft mit Jesus Christus ein und hilft ihnen, in einer persönlichen Bindung an ihn und in einer verbindlichen Gemeinschaft, Nachfolge zu leben. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich weder auf seine Mitglieder, noch auf die junge Generation. Der Dienst an jungen Menschen ist jedoch seine Hauptaufgabe. Der Verein unterstützt die evangelischen Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in ihrem Bereich

§3 Aufgaben

Der CVJM Ruhland / Senftenberg übernimmt zur Erfüllung des unter §2 genannten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- Sammlung um das Wort Gottes, zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
- Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Diensten
- Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen Persönlichkeiten, deren Leben durch Jesus Christus geprägt ist, dass sie in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- Gewinnung und Zurüstung von Mitarbeitern.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter anstellen und nebenamtliche Mitarbeiter einsetzen. Außerdem kann die Schaffung und Führung entsprechender Jugendheime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist erfolgen.

§4 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- Verkündigung der Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
- Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
- Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Angebot eines Bildungsprogramms, mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und Feiern, Gesang und Musik, Freizeiten und Fahrten, Sport und Spiel
- Heranziehen und begleiten seiner Mitglieder zur Arbeit im Verein, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehrdienst- und Zivildienstleistenden
- Beratung und Hilfe in Not geratener schwangerer Mütter
- Verbreiten von christlichen Schriften, Büchern und anderen Medien christlichen Inhalts
- Weltdienst des CVJM und dessen Förderung

§5 Gemeinnützigkeit

- §5/1 Der CVJM Ruhland / Senftenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976
- §5/2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
- §5/3 Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- §5/4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- §6/1 Mitglied des CVJM Ruhland / Senftenberg kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt, und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- §6/2 Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann im Kinderkreis, oder im Teeniekreis am Vereinsleben teilnehmen.
- §6/3 Über die Aufnahme wird nach schriftlicher Antragsstellung durch den Vorstand entschieden.
- §6/4 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- §6/5 Wenn ein eingetragenes Mitglied sich nicht mehr bemüht sein Leben nach den Grundlagen des CVJM (§2) auszurichten, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, oder den Verein grob schädigt, kann nach dem Gespräch zwischen dem Vorstand und Mitglied, auf Beschluss des Vorstandes hin, der Ausschluss aus dem CVJM erfolgen.
- §6/6 Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

§7 Leitung des Vereins

Die Leitung des CVJM Ruhland / Senftenberg liegt in den Händen:

1. der Jahreshauptversammlung
2. des Vorstandes

§8 Jahreshauptversammlung

- §8/1 Die Jahreshauptversammlung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des §32 BGB.
- §8/2 Sie tagt einmal im Jahr, und zwar in der Regel im ersten Quartal. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- §8/3 Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand mindestens zehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein.
- §8/4 Zur Jahreshauptversammlung erschienene eingetragene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- §8/5 Zusätzlich muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §8 (3) und (4).
- §8/6 Die Jahreshauptversammlung, oder die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand, innerhalb von acht Wochen, eine zweite Versammlung einzuberufen, unter Beachtung von §8 (3) und (4). Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann, mit Ausnahme von §13 (1), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §12 und §13. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- §8/7 Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar jede Funktion in einem gesonderten Wahlgang. Alle anderen Beschlüsse werden in offener Wahl abgestimmt, es sei denn, es wird von einem Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt.
- §8/8 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Berichte über Anschaffungen, des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Sitzungsänderungen, Wünsche und Anträge,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes
 - g) Überprüfung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
- §8/9 Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer ein Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm und dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§9 der Vorstand

§9/1 Mitglied im Vorstand kann jedes eingetragene Mitglied des Vereins werden, dass die Ziele nach §2 als verbindlich für sich selbst und für den Verein anerkennt.

§9/2 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) Außerdem gehört ein(e) Jugendreferent/in als Vertretung der Hauptamtlichen als stimmberechtigtes Mitglied zum Vorstand.

Weiterhin können bis zu drei Beisitzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

Der Vorstand kann darüber hinaus weiter kompetente Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§9/3 Der Vorstand wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9/4 Fällt der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, der Schriftführer, oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandmitglied, das diese Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet.

§9/5 Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §2. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung des Vereins, Jahresplanung, sowie Verwaltung des materiellen und finanziellen Vermögens: Außerordentliche Ausgaben über die Jahresplanung hinaus sind, im Verfügungsrahmen und satzungsgemäßen Zwecken, bis zu 1000,00 EUR ohne Zustimmung der Mitglieder möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit,
- c) Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluss von Mitglieder und Mitarbeiter
- d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie der Festsetzung der Tagesordnung dafür.
- e) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§9/6 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei volljährige Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, nach Ermächtigung durch den übrigen Vorstand. Schriftstücke, durch die Rechte, oder Pflichten der Vereins, oder einzelner Vereinsmitglieder berührt werden, bedürfen der Unterschrift zweier volljähriger Personen.

§9/7 Der Vorstand tritt in der Regel mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§9/8 Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird der Vorsitz vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer oder Schatzmeister übernommen.

§9/9 Die Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten und müssen den Mitgliedern auf Verlangen vorgelegt werden.

§10 Finanzierung

§10/1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und Opfer,
- c) Zuschüsse von Kirchen und Gemeinden,
- d) staatliche Zuwendungen, oder Fördermittel
- e) sonstige Erträge, Einnahmen oder Zuschüsse.

§10/2 Die Kasse des Vereins wird durch den gewählten Schatzmeister geführt. Mindestens einmal jährlich werden die Kasse und die Rechnungen durch einen Beauftragten des Vorstandes geprüft. Wenn die Buchführung nicht durch den Schatzmeister selbst erfolgt, wird sie von ihm regelmäßig überwacht.

§10/3 Wenn einzelne Gruppen oder Kreise der Vereins eine eigene Kasse führen, haben sie darüber Buch zu führen und es dem Vorstand auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§11 Gruppen und Abteilungen

§11/1 Einzelne Gruppen und Abteilungen des CVJM Ruhland / Senftenberg unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen bzw. bestätigt.

§11/2 Das Eigentum der Gruppen und Abteilungen ist Bestandteil des Gesamteigentums des CVJM. Spenden, die diese Gruppen erhalten, dürfen nur ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck entsprechend und im Sinne des CVJM verwendet werden.

§12 Änderung der Satzung

§12/1 Der §2 und der §12 (1) ist von jeder inhaltlichen Änderung ausgeschlossen.

§12/2 Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung, oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dafür votieren.

§13 Auflösung des Vereins

- §13/1 Eine Auflösung des CVJM Ruhland / Senftenberg kann nur erfolgen, wenn bei einer Jahreshauptversammlung, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der abgegebenen Stimmen dafür votieren.
- §13/2 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen, sowie der vorhandene Besitz des Vereins wird dem CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. zur Verwaltung übergeben mit der Bestimmung, dass es weiterhin für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit, im Sinne von § 2, verwendet wird.
- §13/3 Die Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.

§14 Schlussbestimmung

- §14/1 Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des CVJM Ruhland / Senftenberg beschlossen und tritt an die Stelle der bis dahin geltenden Satzung vom 21. Mai 1995.
- §14/2 Diese Satzung wird dem Vorstand des Landesverbandes CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. vorgelegt.

Ruhland, den 21.03. 2015